

Vereinsstatuten

Verein Neugarten Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Neugarten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Verein Neugarten dient dem Zweck der Begrünung und Bewirtschaftung freier Flächen in der Stadt Luzern im Sinne des Urban Gardenings. Der Verein führt eine lokale, soziale und ökologisch nachhaltige Produktion von Früchten, Gemüse, Kräutern, Blumen und anderen Nutzpflanzen.

Der Verein Neugarten zielt auf eine Bewusstseinsförderung hinsichtlich biologischer Anbau- und Lebensweise, Vermeidung von Lebensmittelabfällen und einem harmonischen Zusammenleben **zwischen Mensch und Natur** ab.

Im Sinne der Permakultur soll der Kreislauf der Natur erhalten bleiben.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag darf CHF 30.- pro Jahr nicht übersteigen.

Um den Vereinszweck zu Verfolgen ist es dem Verein möglich Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch hin erwerben.

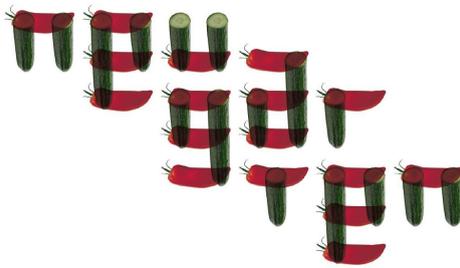
5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.



7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand 30 Tage im Voraus elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 15 Tage im Voraus elektronisch an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Münzwurf.

9. Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

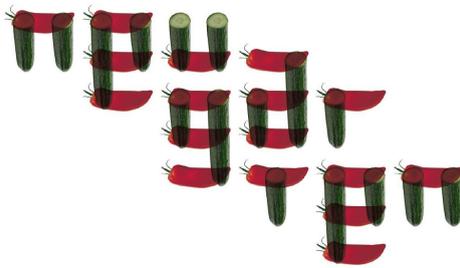
Entscheide des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Die Arbeit des Vorstandes ist auf Ressorts aufgeteilt, die von verschiedenen Mitgliedern des Vorstandes betreut werden. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitz ernennen. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzes werden vom Vorstand geregelt.

Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich (vgl. Art. 69a ZGB). Er kann dazu geeignete Personen delegieren. Die delegierten Personen sind einzelzeichnungsberechtigt.

10. Die Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.



11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

12. Interne Kommunikation

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereinsmitglieds.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.3.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Am 24.11.2017 wurden sie überarbeitet und einstimmig angenommen.

Die Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

Änderungen beschlossen am: 24.11.2017